



Merkblatt für Bezirks-Webseiten

Bildrechte

Für die Herstellung, Suche (im Internet) und Nutzung (Print wie Web) von Bildern sind Urheberrechte, Nutzungsrechte und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

Urheberrecht

Urheber von Fotos können nur Menschen (keine Vereine, Kirchgemeinden, Firmen etc.) sein. Urheber ist also der/die Fotograf/in. Egal, ob er/sie für das Fotografieren bezahlt wurde oder nicht. Egal, ob sie das Foto als Angestellte im Auftrag ihres Arbeitgebers gemacht haben.

Nutzungsrecht

Ausschliesslich der/die Urheberin bestimmt darüber, ob und wie sein/ihr Bild genutzt werden darf.

Vor Nutzung ist der/die Urheberin stets zu fragen, ob das Bild benutzt werden darf.

(Am besten schriftlich – beispielsweise per E-Mail –, dabei den Verwendungszweck nennen, z.B. «auf der Bezirkswebseite» und/oder «im Gemeindebrief»). **Mit dem/der Urheber/in wird auch vereinbart, wie das Bild bei der Nutzung angeschrieben werden muss** (beispielsweise: Bild: Mara Muster). Das ist der sog. Urhebervermerk.

Alternativ kann man die Nutzung eines Bildes auch bei einer Fotoagentur kaufen. Fotoagenturen verkaufen keine Bilder, sondern die Nutzungsrechte an ihnen. Mit der Bezahlung des Preises erwirbt man das Recht zur Bildnutzung für die vereinbarten Verwendungszwecke – die man bei der Agentur angibt und die die Höhe des Preises bestimmen. **Bildagenturen schreiben vor, wie die Bilder angeschrieben werden müssen.** Diese Vorschrift ist zwingend einzuhalten.

Alternativ kann man Gratis-Bilder auf speziellen Bildportalen downloaden. Besonders empfehlenswert sind Portale mit «gemeinfreien» Bildern (auch: Public Domain genannt). Diese Bilder laufen unter Nutzungsrechten, die «Creative Commons» (auch CC) genannt werden. **Einige dieser «Creative Commons» machen Vorschriften, wie die Bilder angeschrieben werden müssen** (beispielsweise CC 2.0 und CC 3.0). Diese Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

Für Symbolbilder empfehlen wir z.B. «Pixabay» (<https://pixabay.com/de/>) zu nutzen. Die dort bezogenen Bilder laufen neu unter einer speziellen Lizenz (Pixabay-Lizenz). **Wir empfehlen sicherheitshalber einen Urhebervermerk nach folgendem Schema zu machen: Pixabay / Nutzername (Pixabay-Lizenz)**, sowie alle drei Elemente des Vermerks zu verlinken.

Persönlichkeitsrecht

Sofern Personen auf Bildern erkennbar sind, **müssen sie gefragt werden,**

1) ob sie damit einverstanden sind, fotografiert zu werden und

2) ob sie zustimmen, dass dieses Bild, auf dem sie zu sehen sind, veröffentlicht wird (dazu muss ihnen gesagt werden, wo die Bilder publiziert werden, also beispielsweise: Gemeindebrief, Webseite, Flyer etc.). Bei Kindern müssen die Eltern gefragt werden.

Es empfiehlt sich, beides schriftlich zu fixieren.

Angestellte Mitarbeiter/innen müssen auch gefragt werden.

Personen, die ein öffentliches Amt ausüben (Pfarrpersonen, Bezirksvorstände) brauchen bei Fotos, die sie in Ausübung ihres Amtes zeigen, nicht gefragt werden.

Kommunikation EMK Schweiz, April 2019